

## Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Hepatitishilfe Österreich  
Anton Burg Gasse 1/ 44  
A-1040 Wien  
- nachfolgend als HHÖ bezeichnet -

und

Name .....

Adresse .....

Postleitzahl .....

Staat .....

- nachfolgend als PARTNER bezeichnet -

### Präambel

HHÖ bietet als Dienstleistung das Gütesiegel für Tätowieren, Piercing, Permanent Make - Up und Fußpflege an, welches von hierzu berechtigten Betrieben erworben werden kann. Für den Antrag hierfür und der Überprüfung während des Gültigkeitszeitraums ist dem jeweiligen Partner Zugang zu persönlichen Daten oder Geschäftsgeheimnissen zu gewähren.

Aus diesem Grund werden HHÖ und PARTNER im Anlaßfall vertrauliche Informationen – persönliche Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000 idgF und Geschäftsgeheimnisse – austauschen.

Daher unterzeichnen die beiden Parteien zum eigenen, aber auch zum Schutz des Partners die gegenständliche Datenschutz- und Geheimhaltungserklärung, in welcher der Schutz dieser Informationen – persönliche Daten bzw. Geschäftsgeheimnisse - gegenüber Dritten geregelt ist.

Den Parteien ist bekannt, daß die ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen von Wichtigkeit für die jeweils andere Partei sind und vereinbaren daher wie folgt:

1. "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere alle während der Dauer dieser Vereinbarung in mündlicher, visueller sowie schriftlicher Form oder über Datenträger ausgetauschte technischen und nichttechnischen Informationen – in Folge Geschäftsgeheimnis bezeichnet – sowie persönliche Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000.

2. Die Parteien verpflichten sich, alle durch die offenlegende Partei oder im Auftrag der offenlegenden Partei durch Dritte (auch „Offenlegender“) gegenüber der anderen Partei offengelegten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne die schriftliche Einwilligung des Offenlegenden weder vollständig noch teilweise an Dritte weiterzugeben.

3. Die offengelegten Informationen sind nur für den Erwerb oder der Überprüfung des von der HHÖ verliehenen Gütesiegels zu verwenden.

4. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf vertrauliche Informationen, welche

- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Offenlegenden allgemein bekannt sind oder
- b) nach Offenlegung durch den Offenlegenden aufgrund von Veröffentlichungen oder sonstigen Umständen allgemein bekannt werden, ohne daß die empfangende Partei gegen ihre Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit verstoßen hat; oder
- c) die empfangende Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits in ihrem Besitz hatte und die weder unmittelbar noch mittelbar vom Offenlegenden bezogen wurden, vorausgesetzt, die empfangende Partei benachrichtigt den Offenlegenden hiervon unverzüglich; oder
- d) die empfangende Partei rechtmäßig von Dritten erhält und die weder unmittelbar noch mittelbar vom Offenlegenden bezogen wurden, oder
- e) die aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind oder
- f) vom Offenlegenden zur Weitergabe oder Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

5. Falls die vertraulichen Informationen gegenüber einer Behörde, die diese Offenlegung von einer oder mehreren der Parteien rechtmäßig fordern kann, laut Gesetz oder aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung offen zu legen sind, so erfolgt dies in einer Weise, daß die Vertraulichkeit bis zu dem gesetzlich zulässigem Maß gewahrt bleibt.

6. Die Parteien werden ihrerseits die vertraulichen Informationen innerhalb ihrer Organisation nur denjenigen Personen offen legen, die durch den Zweck dieser Vereinbarung davon Kenntnis erlangen müssen.

7. Die Parteien haften für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch ihre Organe, Angestellten und Beauftragten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Angestellten und Beauftragten.

8. Beide Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis vor Weitergabe von Vertraulichen Informationen die in diesem Vertrag geregelten Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

9. In Bezug auf die offengelegten vertraulichen Informationen übernimmt die jeweils offenlegende Partei keinerlei Garantien, Gewährleistungen oder Haftungen - insbesondere ist die offenlegende Partei nicht verantwortlich für Schäden jeglicher Art, welche die andere Partei oder sonstige Dritte im Vertrauen auf oder beim Gebrauch von offengelegten Vertraulichen Informationen erleiden.

10. Aus dem Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung können die Parteien keinen Anspruch auf Offenlegung bestimmter Informationen sowie auf den Abschluß weiterer Verträge herleiten.

11. Auf Aufforderung der offenlegenden Partei wird die empfangene Partei die erhaltenen vertraulichen Informationen dem Offenlegenden zurückgeben, wobei Kopien nicht einbehalten werden dürfen. Dies gilt jedoch nicht, sofern nach zwingendem Recht vertrauliche Informationen bzw. deren Kopien von der empfangenen Partei aufbewahrt werden müssen.

12. Werden eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung insgesamt oder teilweise nichtig oder unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung durch diese Ungültigkeit nicht berührt. In einem solchen Fall werden unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den unwirksamen vom wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt her möglichst nahe kommen.

13. Nebenabreden, insbesondere auch mündliche, zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

14. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und gilt zunächst für eine Dauer von einem (1) Jahr. Die hieraus resultierenden Verpflichtungen sind darüber hinaus für eine Dauer von weiteren drei (3) Jahren nach Beendigung einzuhalten. Unbeschadet hiervon ist ein Schutz aus einem gewerblichen Schutzrecht.

15. Diese Vereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Partner ein Exemplar erhält.

16. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben und nicht freundschaftlich beigelegt werden können, werden durch drei (3) Schiedsrichter nach der Schieds- und Schlichtungsordnung (Wiener Regeln) des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung bindend entscheiden. Schiedsgerichtsort ist Wien.

17. Den Parteien steht es frei, vorläufigen Rechtsschutz bei den ordentlichen Gerichten zu suchen, vorausgesetzt, die endgültige Entscheidung des Rechtsstreits erfolgt durch das zuständige Schiedsgericht.

18. Diese Vereinbarung unterliegt Österreichischem Recht.

HHÖ

PARTNER

Unterschrift:..... Unterschrift: .....

Name: ..... Name:.....

Funktion: ..... Funktion: .....

Unterschrift:..... Unterschrift: .....

Name: ..... Name:.....

Funktion: ..... Funktion: .....

Ort/ Datum: ..... Ort/ Datum: .....

Vereinsstempel:

Firmenstempel: